Beschlussvorlage
Vpl/002/2026

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Verkehrsausschuss	26.03.2026	öffentlich	Beschluss

Betreff:
Straßenplan Kreuzsteinstraße

Anlagen:
Entscheidungsvorlage
Straßenplan Nr. 2.2537.2.1

Sachverhalt (kurz):

Die Kreuzsteinstraße zwischen Holbeinstraße und Bahndamm weist aktuell im Bestand lediglich im südlichen Abschnitt beidseitig Gehwege auf. Im nördlichen Abschnitt ist die Straße lediglich mit einer provisorischen Asphaltdecke hergestellt. Es fehlen Gehwege und eine den Regeln entsprechende Entwässerung. Aufgrund der sich in der Umsetzung befindlichen Hochbaumaßnahmen in der Straße ist eine Anpassung des Straßenraums erforderlich.

Die Straßenplanung sieht eine neue Querschnittsaufteilung des Straßenraums in der Tempo-30-Zone vor. Unter Berücksichtigung der erforderlichen Fahrbahnbreite von 5,50 m (Forderung der Feuerwehr für den Einsatzfall) können Gehwege gemäß dem Mobilitätsbeschluss mit einer Breite von min. 2,50 m ausgebaut werden. Mit dem Einbau von Längsparkbuchten wird zusätzlich zu den bereits ausreichend vorhandenen Stellplätzen auf Privatgrund ein Angebot für u.a. den Besucherverkehr geschaffen. Im Norden wird eine Wendemöglichkeit vorgesehen. Eine durchgehende Baumreihe auf der Westseite wurde geprüft. Aufgrund der vorhandenen Zufahrt und der ungünstigen Spartenlage konnte direkt im nördlichen Anschluss zur Zufahrt kein zusätzlicher Baumstandort eingeplant werden. Zur Begrünung sollen deshalb drei neue Bäume gepflanzt und knapp 65 m² entsiegelt werden.

Der vorgelegte Ausbau der Kreuzsteinstraße stellt die Rechtmäßigkeit der Herstellung dar und schafft die Abrechnungsvoraussetzungen trotz fehlender planungsrechtlicher Festsetzungen zum Ausbau der Straße nach § 125 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB. Der Grunderwerb ist für den Ausbau zwingend erforderlich.

Die ausführliche Beschreibung der Sachlage erfolgt in der angefügten Entscheidungs-vorlage.

Durch die Maßnahme entfällt ein öffentlicher Stellplatz und es werden 16 neue Radabstell-möglichkeiten im öffentlichen Raum geschaffen.

Eine Umsetzung ist voraussichtlich für das erste Halbjahr 2026 geplant.

Die geschätzten Kosten belaufen sich auf ca. 500.000 Euro. Zusätzlich sind Flächenarrondierungen in einer Größe von ca. 90 m² notwendig.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☒ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☒ Kosten bekannt

Gesamtkosten	500.000 €	**Folgekosten**	1.000 € pro Jahr
		☒ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	500.000 €	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Förderung des Fußverkehrs durch ergänzte Gehwege und Ordnung im Straßenraum.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **SÖR**

☒ **VB**

☐

Beschlussvorschlag:

Der Verkehrsausschuss beschließt den Straßenplan Vpl-Nr. 2.2537.2.1 mit letzter Änderung vom 03.12.2025 und beauftragt die Verwaltung, die erforderlichen Grundstücksgeschäfte zu tätigen.
Es wird zudem festgestellt, dass die Kreuzsteinstraße durch die Umsetzung der Planung im Bereich zwischen zwischen dem nördlichen Grundstück mit der Fl.Nr. 201/19 Gemarkung Schweinau und der Holbeinstraße erstmalig hergestellt wird.
Der Ausbau entspricht den Anforderungen des §125 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB.